



Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9, 5211 Friedburg, Tel.: 07746/2202-0
Gem. 240-0/2024-Fuchs

Friedburg, 11.10.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengau hat in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Verordnung beschlossen, mit welcher die Kindergartenordnung vom 16.09.2022 geändert wird und welche hiermit gemäß § 94 O.ö. GemO 1990 kundgemacht wird:

Verordnung

Auf Grund des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2023, i.d.g.F. (Oö. KBBG) wird verordnet:

1. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

- 1.1 Die Gemeinde Lengau betreibt öffentliche Kindergärten nach den Bestimmungen des OÖ Kindergartenbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. mit dem Sitz in Friedburg, Lengau und Schneegattern.
- 1.2 Die Kindergärten Friedburg, Schneegattern und Lengau werden als Ganztagskindergarten mit Mittagsbetrieb geführt (Mittagessen wird ausschließlich für Nachmittagskinder angeboten).

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1 Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt jeweils am **1. September** eines jeden Jahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2 Der Kindergartenbetrieb beginnt jeweils am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Weihnachts- und Osterferien sind gleich wie die Ferienzeiten in den Volksschulen. An diesen Ferientagen sind die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ebenso geschlossen.
- 2.3 In den Schulferien im Sommer stehen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Lengau ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, in Form eines Journaldienstes zur Verfügung.

Die Bedarfserhebung erfolgt jeweils Mitte Oktober des laufenden Arbeitsjahres durch schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Erziehungsberechtigten. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern, erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf werden Nachweise inkl. Bestätigung des Dienstgebers bzw. AMS der Erziehungsberechtigten eingefordert. Änderungen müssen schriftlich bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Jahres bekanntgegeben werden. Die Ferienbetreuung ist ausschließlich für Kinder von berufstätigen Eltern, die keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden!

- 2.4 Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 2.5 Journaldienst für die 3 Kindergärten der Gemeinde Lengau – Öffnungszeiten auf 47 Wochen jährlich

Findet wie folgt statt:

Mit Schulschluss in OÖ, ab der zweiten Woche im Juli, stehen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Lengau ausschließlich für angemeldete Kinder (siehe Punkt 2.4) deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind in Form eines Journaldienstes für weitere 6 Wochen zur Verfügung. Die Öffnungszeiten in der Sommerbetreuung finden von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis höchstens 15.30 Uhr, statt. Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet

Genannter Journaldienst in den Sommerferien findet im 2-wöchentlichen Wechsel in den 3 Kindergärten Schneegattern, Friedburg und Lengau, statt. Informationen dazu werden zeitgerecht an die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder weitergegeben. **In diesen Wochen steht kein Bustransport zur Verfügung.**

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

<u>Kindergarten in Friedburg:</u>	Montag & Donnerstag	von 07.00 – 15.30 Uhr
	Dienstag & Mittwoch	von 07.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	von 07.00 – 13.00 Uhr

<u>Kindergarten in Lengau:</u>	Montag bis Donnerstag	von 07.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	von 07.00 – 13.00 Uhr

<u>Kindergarten in Schneegattern:</u>	Montag bis Donnerstag	von 07.00 – 15:00 Uhr
	Freitag	von 07.00 – 13.00 Uhr

Anmerkung: An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kindergärten geschlossen.

4. Aufnahme in den Kindergarten – Kindergartenpflicht

- 4.1 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2 Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Grund einer Anmeldung am von der Gemeinde bekanntgegebenen Anmeldezeitraum (Gemeindezeitung, Homepage und Facebook) durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes.
- 4.3 Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich für das darauf folgende Arbeitsjahr bei den Leitungen (*im jeweiligen Schulsprengel*) der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Lengau zu erfolgen. Die Anmeldung muss für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder.
- 4.4 Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
 - b) Sozialversicherungsnummer – Ecard des Kindes
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes ist bei der Einschreibung bereits mitzubringen (**Formular zum Download auf der Gemeinde Homepage**)
 - e) Impfbescheinigung in Kopie
 - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten. (gilt nur für Nachmittagsbetreuung)
 - g) Sofern die Meldeadresse des Kindes von den Erziehungsberechtigten abweicht ist eine schriftliche Begründung für die Aufnahme des Kindes abzugeben.

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

- 4.5 Alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben, sind zum Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 verpflichtet (allgemeine Kindergartenpflicht). Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die allgemeine Kindergartenpflicht ist durch den Besuch des Kindergartens an fünf Werktagen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich 4 Stunden an den Vormittagen zu erfüllen.

Sind die 20 Stunden durch den Bustransport nicht möglich muss das Kind von den Eltern in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gebracht bzw. abgeholt werden!

Zusätzlich zu den allgemeinen Ferien im Kindergarten haben kindergartenpflichtige Kinder die Möglichkeit bis zu fünf zusätzlichen Wochen Urlaub zu nehmen. Ausgenommen von der Kindergartenpflicht sind ebenso die schulautonomen Tage und die gesetzlichen Schulferien.

- 4.6 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie, Blackout),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 4.7 Die Inanspruchnahme des Frühdienstes von 07:00 bis 07:30 Uhr beschränkt sich auf Kinder von berufstätigen Eltern.
- 4.8 Die Gemeinde Lengau entscheidet bis Ende April über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.9 Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

5. Suspendierung

- 5.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger (Bürgermeister oder Amtsleitung) vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 5.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

6. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 6.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. (Je nach Möglichkeiten der Einrichtungen und der personellen Situation)
- 6.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
- Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe, binnen 14 Tagen zu verlangen.
- Die Wahl einer Elternvertretung (oder die Gründung eines Elternvereins) zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 6.3 Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass kinderbezogene Daten (z.B.: Sprachstandsfeststellung, Integration, logopädisches Screening, etc.) beim Wechsel eines Kindes in einen anderen Kindergarten und Krabbelstuben innerhalb der Gemeinde und bei Übertritt in die Schule, sowie bei Beiziehung einer Fachberatung weitergegeben werden dürfen.

7. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

- 7.1 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten und erklären sich mit den Bildungs- und Erziehungszielen der jeweiligen Kindergärten einverstanden.
- 7.2 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gesund, körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

7.3 Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 07:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 4.4 (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) unterschreiten.

7.4 Die Eltern haben die Kindergartenleitung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes (z.B.: Corona, Windpocken, Scharlach, Masern, Röteln, Mumps, Krätze, Läuse, Hand-Mund-Fuß Krankheit, ...) oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

7.5 Den Kindern dürfen im Kindergarten grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. (Ausnahme: Notfallmedikamente unter Anleitung des behandelnden Arztes). Den Kindern dürfen keine Medikamente zur selbst Verabreichung mitgegeben werden.

7.6 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung regelmäßig besucht.

Die Eltern von **kindergartenpflichtigen Kindern** haben die Leitung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung unverzüglich telefonisch oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und ab dem 3 Tag eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

7.7 Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal, sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder vom pädagogischen Personal den Eltern oder Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an pädagogischen Angeboten im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen. Bei Veranstaltungen (z.B. Nikolaus, Laternenfest, Sommerfest) außerhalb des Kindergartens liegt die Aufsichtspflicht ausnahmslos bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

7.8 Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten (Geschwister müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und schriftlich bevollmächtigt sein) sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten bzw. zum Kindergartenbus zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

7.9 Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (siehe Punkt 7.8) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Werden die Kinder von den Eltern nicht bei der Halte(Sammel)stelle abgeholt, werden Sie wieder in den Kindergarten zurück gebracht und müssen dort persönlich abgeholt werden. Sollte dies mehrmals der Fall sein, werden die Kinder vom Bustransport abgemeldet. Kinder die im Umkreis von 1,2 km vom Kindergarten entfernt wohnen, haben keinen Anspruch auf einen Bustransport.

7.10 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

7.11 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind mit einer jährlichen kostenlosen logopädischen Untersuchung, der Durchführung eines Sehtests und dem Besuch der Zahngesundheitserzieherin im Kindergarten einverstanden.

8. Pflichten des Rechtsträgers

- 8.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese sind durch die Erziehungsberechtigten jährlich beizubringen.
- 8.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

9. Elternbeitrag

- 9.1 Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, in einer Kindergartengruppe ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern **bis 13.00 Uhr beitragsfrei**.
- 9.2 Ab 13.00 Uhr ist ein **Nachmittagstarif** zu leisten. (Anm: [LGBl.Nr. 94/2017,25/2019](#)) Dieser ergibt sich aus der Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Lengau.
- 9.3 Für das Mittagessen wird ein Betrag in Höhe des jeweils geltenden Satzes der Schülerausspeisung verrechnet. Die An- bzw. Abmeldung zum Mittagessen hat in den Kindergärten Lengau, Friedburg und Schneegattern bis **spätestens 10:00 Uhr am Vortag** zu erfolgen.
- 9.4 Für den Kindergartenbustransport ist pro Monat und pro Kind ein Kostenbeitrag zu leisten. Dieser ergibt sich aus der Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Lengau.
- 9.5 Der monatliche Elternbeitrag (*zuzüglich des Kostenbeitrages gemäß Punkt 9.2, 9.3, 9.4 und 9.6*) ist für den betreffenden Monat jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu bezahlen. Erfolglos eingemahnte Elternbeiträge werden im Zivilrechtswege eingetrieben.
- 9.6 Ein Materialbeitrag in Höhe von € 36,50 pro Kind wird jeweils einmalig im Oktober eines jeden Jahres mit der vierteljährlichen Quartalsvorschreibung verrechnet.

10. Abmeldung

- 10.1 Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung der Gemeinde Lengau zu erfolgen.
- 10.2 Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

11. Widerruf der Aufnahme des Kindergartenbesuches

- 11.1 Die Gemeinde Lengau als Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten widerrufen, wenn **1.** die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder **2.** nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 11.2 Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 11.3 Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Diese Kindergartenordnung ist ab 01.09.2024 anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Kennntnisnahme der Einrichtungsordnung

Ich _____ (Name des Erziehungsberechtigten) nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter/ des Vaters oder des gesetzlichen Erziehungsberechtigten